

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 10

ZUM BEBAUUNGSPLAN

JAHRDORF-BREITÄCKER

GEMEINDE HAUZENBERG
LANDKREIS PASSAU
HAUZENBERG, DEN 29.01.2009

ALFRED SIEGEL
Tel: (08566) 91020
Fax: (08566) 91413

BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 16.03.2009

Stadt Hazzenberg 26. Juni 2009

GEMEINDE DATUM

Federhofer, 1. Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK
DIE ANDERUNG WURDE ORTSÜBÜCH
DURCH
AM 03.04.09 BEKANNT GEMACHT

Federhofer, 1. Bürgermeister

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSS GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EIN BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHE VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM IN KRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).